Lohn

Poolfahrzeuge (Pkw, keine Transporter)

Die Bereitstellung von Poolfahrzeugen (Fahrzeuge, die von mehreren Mitarbeitern im Wechsel genutzt werden) bietet Unternehmen hohe Flexibilität und Kosteneinsparungen. Allerdings knüpfen der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung strenge Bedingungen an die Nutzung.

Unternehmen haben grundsätzlich zwei Möglichkeiten, wie sie die Nutzung von Poolfahrzeugen regeln können. Beide Varianten bringen unterschiedliche steuerliche und rechtliche Konsequenzen mit sich.

Option 1: Das strikte Privatnutzungsverbot (Reine Dienstfahrten)

Bei dieser Option dürfen die Fahrzeuge ausschließlich für betriebliche Fahrten genutzt werden. Der Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, Familienheimfahrten sowie privat Fahrten sind untersagt.

- **Keine Lohnversteuerung:** Da kein geldwerter Vorteil entsteht, fällt für die Mitarbeiter keine Versteuerung nach der 1 %-Regelung (0,25-/0,5-%-Regelung) an.
- **Beweispflicht des Arbeitgebers:** Das Finanzamt unterstellt bei Firmenwagen grundsätzlich eine private Mitbenutzung (Beweis des ersten Anscheins). Um Steuernachzahlungen bei einer Betriebsprüfung zu vermeiden, muss das Unternehmen **zwei Dinge** nachweisen:
  1. Ein **schriftliches Privatnutzungsverbot** z. B. in einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder über eine Dienstwagenrichtlinie das von allen berechtigten Fahrern unterzeichnet wurde.
     Inhaltlich sollte das Verbot insbesondere:
     - Die private Nutzung generell untersagen und ausdrücklich auch Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Familienheimfahrten verbieten.
     - Den Abstellort des Fahrzeugs außerhalb der Arbeitszeit festlegen.
     - Verstöße können arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

     Die schriftliche Vereinbarung ist als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.
  2. Eine **wirksame Kontrolle** dieses Verbots.
     Dies kann erfolgen durch:
  - Strikte Schlüsselverwaltung
    - Fahrzeugschlüssel und Papiere werden im Betrieb verwahrt.
    - Ausgabe nur durch eine beauftragte Person.
    - Rückgabe des Schlüssels nach Dienstende im Betrieb ist verpflichtend.
    - Dokumentation der Fahrzeugnutzung (z. B. Schlüsselbuch mit Datum, Uhrzeit, Nutzer, Fahrzweck).
  - Fahrtenbuchführung
    - Führen eines vollständigen, zeitnahen und in sich geschlossenen Fahrtenbuchs, aus dem sich dienstliche Nutzung, Fahrziele und -zwecke nachvollziehbar ergeben.
- **Verstöße gegen das Nutzungsverbot:** Um den steuerlichen Schutz aufrechtzuerhalten, muss das Unternehmen den Verstoß **angemessen sanktionieren**. Falls keine Verstöße geahndet werden, kann das Finanzamt von einer stillschweigenden Duldung ausgehen und rückwirkend die Versteuerung des geldwerten Vorteils für die Poolfahrzeuge vornehmen.
- **Sonderfall Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF):** Für GGFs reicht ein schriftliches Verbot für die Verhinderung eines geldwerten Vorteils nicht aus. Da GGFs keinen Kontrollinstanzen unterliegen, wird die fehlende Dokumentation der Fahrten oft als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) gewertet. Hier ist ein **Fahrtenbuch faktisch Pflicht**.

Option 2: Die erlaubte Privatnutzung

Sobald die Privatnutzung erlaubt ist oder vom Unternehmen stillschweigend geduldet wird, entsteht für die Mitarbeiter ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Dieser kann auf zwei Arten berechnet werden:

- **Die pauschale 1 %-Regelung (0,25-/0,5-%-Regelung)bei Poolfahrzeugen:** Der Listenpreis des Fahrzeugs (Bruttolistenpreis inkl. Sonderausstattung) wird durch die Anzahl der Nutzungsberechtigten geteilt.
    - *Beispiel Verbrenner: Ein Fahrzeug mit 40.000 € Listenpreis (1 % = 400 €) wird von 4 Mitarbeitern privat genutzt. Jeder Mitarbeiter muss monatlich 100 € als geldwerten Vorteil versteuern.*
    - *Beispiel reines Elektrofahrzeug (0,25-/0,5-%-Regelung):*
      Bruttolistenpreis 40.000 €, 4 nutzungsberechtigte Mitarbeiter. Je nach Anschaffungszeitpunkt und Preis kommt eine Kürzung der Bemessungsgrundlage in Betracht (z.B. 50 % = 20.000 € oder 25 % = 10.000 €).
      Bei 50 %-Ansatz: 1 % von 20.000 € = 200 € geldwerter Vorteil, geteilt durch 4 = 50 € pro Mitarbeiter/Monat.
      Bei 25 %-Ansatz: 1 % von 10.000 € = 100 €, geteilt durch 4 = 25 € pro Mitarbeiter/Monat.
    - *Beispiel Plug-in-Hybrid (0,5-%-Regelung, wenn ökologische Vorgaben erfüllt):*
      Bruttolistenpreis 40.000 €, 4 Nutzer. Erfüllt der Plug-in-Hybrid die CO_2-/Reichweiten-Vorgaben, wird der Bruttolistenpreis auf 50 % (20.000 €) reduziert.
      1 % von 20.000 € = 200 €, geteilt durch 4 = 50 € pro Mitarbeiter/Monat.
      Werden die ökologischen Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt keine Kürzung – es gelten die Werte wie beim Verbrenner (100 €/Mitarbeiter).

  Zusätzlich: Wird das Auto für den Arbeitsweg genutzt, kommen 0,03 % des (ggf. gekürzten) Listenpreises pro Entfernungskilometer hinzu, ebenfalls aufgeteilt auf die Nutzer.

- **Die Fahrtenbuchmethode:** Ist die pauschale Aufteilung nicht gewollt, weil z. B. ein Mitarbeiter das Auto viel häufiger privat nutzt als die anderen, muss ein **lückenloses Fahrtenbuch** geführt werden. Hierbei werden die Gesamtkosten des Fahrzeugs (Leasing, Sprit, Versicherung, Werkstatt) exakt nach dem Anteil der privat gefahrenen Kilometer auf den jeweiligen Mitarbeiter umgelegt und versteuert.

Generelle rechtliche Pflichten bei Poolfahrzeugen

Unternehmen, die Poolfahrzeuge bereitstellen, unterliegen besonderen Organisations- und Sorgfaltspflichten. Ziel ist es, jederzeit nachvollziehen zu können, wer ein Fahrzeug genutzt hat, die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben sicherzustellen und Haftungs- sowie Bußgeldrisiken für das Unternehmen und seine Organe zu minimieren.

- **Haftung und behördliche Konsequenzen bei Verkehrsverstößen**
  Bei reinen Dienstfahrten sowie bei erlaubten Privatfahrten muss das Unternehmen jederzeit wissen, wer das Fahrzeug nutzt. Bei Verkehrsverstößen (z.B. Blitzer) haftet zwar der Fahrer, die Behörde wendet sich zur Ermittlung aber an das Unternehmen. Kann der Fahrer nicht benannt werden, droht dem Unternehmen eine **kostenpflichtige, behördliche Fahrtenbuchauflage**.
- **Führerscheinkontrolle bei Poolfahrzeugen**
  Das Unternehmen muss sicherstellen, dass nur Fahrer mit gültiger Fahrerlaubnis ein Poolfahrzeug nutzen. Hierzu gehören insbesondere:
    - In angemessenen Zeiträumen Kontrollen des Führerscheins vor Zulassung zur Nutzung des Poolfahrzeugs,
    - Sichtprüfung des Originalführerscheins,
    - dokumentierte Erfassung der Kontrolle (z.B. Liste/Vermerk mit Datum, Name des Fahrers und der kontrollierenden Person),
    - klare interne Regelung, dass der Arbeitgeber bei Entzug oder Verlust der Fahrerlaubnis unverzüglich zu informieren ist und ab diesem Zeitpunkt keine Nutzung der Poolfahrzeuge mehr erfolgen darf.

Sollten Sie eine Vereinbarung über die Nutzung bzw. den Ausschluss von Privatfahren benötigen, kommen Sie gerne auf uns zu.

Sofern Sie die Führung eines Fahrtenbuchs planen, hier uns gerne kontaktieren. Wir empfehlen hier die Software VimCar.

Stand: 08.10.2026